

VEREINBARUNG ZUR AUFTRAGSDATENVERARBEITUNG

Die Flow Swiss AG («Flow Swiss») erbringt gegenüber dem Kunden Cloud-Dienstleistungen. Bei der Erbringung der Cloud-Dienstleistungen speichert Flow Swiss personenbezogene Daten im Auftrag und für die Zwecke des Kunden («Auftragsverarbeitung»).

1. GEGENSTAND UND ANWENDUNGSBEREICH DER ADV-VEREINBARUNG

1.1 Diese Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung («ADV-Vereinbarung») regelt die Pflichten, Rollen und Zuständigkeiten von Flow Swiss und dem Kunden («Vertragsparteien») in Bezug auf die Auftragsverarbeitung.

2. GÜLTIGKEIT, LAUFDAUER, VERHÄLTNIS ZUM VERTRAG

2.1 Diese ADV-Vereinbarung ist ein verbindlicher Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (GTC). Bestehen mehrere Verträge, gilt diese ADV-Vereinbarung für alle. Sie gilt für die gesamte Dauer des Vertragsverhältnisses und gegebenenfalls darüber hinaus bis zur Löschung der von der Auftragsverarbeitung betroffenen personenbezogenen Daten (vgl. Ziff. 4.2) durch Flow Swiss.

2.2 Die Bestimmungen dieser ADV-Vereinbarung ergänzen die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Sie schränken die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Bezug auf die Erbringung bzw. die Inanspruchnahme der Dienstleistungen nicht ein. Ihrem Regelungsgegenstand betreffend gehen die Bestimmungen dieser ADV-Vereinbarung indes den Bestimmungen des Vertrags vor.

3. ANWENDUNGSBEREICH DER ADV-VEREINBARUNG

3.1 Diese ADV-Vereinbarung gilt in Bezug auf Auftragsverarbeitungen im Rahmen der von Flow Swiss gemäss Vertrag erbrachten Dienstleistungen.

3.2 Diese ADV-Vereinbarung gilt ausdrücklich nicht in Bezug auf Verarbeitungen personenbezogener Daten, bei denen Flow Swiss die Zwecke und Mittel der Verarbeitung bestimmt und somit unter dem Schweizerischen Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) oder allenfalls anwendbaren anderen Datenschutzgesetzen (insbesondere der EU-DSGVO) verantwortlich ist. Solche Verarbeitungen personenbezogener Daten, die Flow Swiss als Verantwortlicher vornimmt (z.B. Verarbeitungen personenbezogener Daten im Rahmen von Dienstleistungen oder zu Zwecken der Leistungsabrechnung oder der Kommunikation mit dem Kunden) nimmt Flow Swiss in Übereinstimmung mit der Datenschutzerklärung von Flow Swiss und den anwendbaren Datenschutzgesetzen vor.

4. ANGABEN ZUR AUFTRAGSVERARBEITUNG

4.1 Gegenstand und Zweck der Auftragsverarbeitung ist die Erbringung von Cloud Dienstleistungen durch Flow Swiss für den Kunden. Die Auftragsverarbeitung besteht in der Speicherung, Bereitstellung, Übermittlung und Löschung von personenbezogenen Daten gemäss den Bestimmungen des Vertrags.

4.2 Von der Auftragsverarbeitung betroffen sind personenbezogene Daten, die der Kunde gemäss seiner Wahl auf der von Flow Swiss für die Leistungserbringung eingesetzten Infrastruktur speichert, sowie Daten von Personen, denen der Kunde Zugriff auf seine Applikation gewährt. Dabei handelt es sich insbesondere um personenbezogene Daten, die beim Aufrufen bzw. Ausführen und der Nutzung von Websites und Applikationen üblicherweise erhoben werden. Dazu gehören Protokolldaten, die bei der informatorischen Nutzung einer Website oder einer Applikation automatisiert erhoben werden (z.B. die IP-Adresse und das Betriebssystem des Geräts des Nutzers sowie das Datum und die Zugriffszeit des Browsers), vom Nutzer eingegebene Daten sowie vom Kunden erhobene Nutzungsdaten mit Personenbezug (nachstehend «personenbezogene Daten»).

5. ROLLEN UND ZUSTÄNDIGKEITSBEREICHE

5.1 Der Kunde bestätigt und Flow Swiss anerkennt, dass der Kunde für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach anwendbaren Datenschutzgesetzen verantwortlich ist und bleibt. Der Kunde nimmt somit die Rolle des Verantwortlichen ein. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen der Kunde in Bezug auf die personenbezogenen Daten selber Auftragsverarbeiter ist (vgl. Ziff. 5.4).

5.2 Flow Swiss anerkennt, dass der Kunde in der Rolle des Verantwortlichen verpflichtet ist, Flow Swiss bei Inanspruchnahme von Cloud Dienstleistungen einige seiner Pflichten aus der EU-DS-GVO (oder anderen allenfalls anwendbaren Datenschutzgesetzen) vertraglich zu überbinden.

5.3 Flow Swiss nimmt in Bezug auf die Verarbeitung betroffener personenbezogener Daten die Rolle des Auftragsverarbeiters ein. Sofern Flow Swiss für diese Auftragsverarbeitung nicht ebenfalls der EU-DSGVO (oder den anderen allenfalls anwendbaren Datenschutzgesetzen) untersteht, so nimmt Flow Swiss diese Rolle nur auf der Grundlage der vertraglichen Pflichten von Flow Swiss gemäss dieser ADV-Vereinbarung ein und wird nicht alleine deswegen unter der EU-DSGVO (oder den anderen allenfalls anwendbaren Datenschutzgesetzen) verpflichtet.

5.4 Ist der Kunde seinerseits Auftragsverarbeiter (d.h. wenn der Kunde gemäss Vertrag berechtigt ist, den Speicherplatz seinen Kunden zur Verfügung zu stellen), so bestätigt er, dass sein Kunde (d.h. der Verantwortliche) ihn gemäss separater Vereinbarung zur Unter-Auftragsverarbeitung und Erteilung allfälliger Weisungen an Flow Swiss ermächtigt hat.

6. PFLICHTEN VON FLOW SWISS

6.1 Flow Swiss verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten nur zur Erbringung der Cloud Dienstleistungen gemäss Leistungsbeschreibung und vertraglichen Pflichten sowie gemäss dieser ADV-Vereinbarung zu verarbeiten.

6.2 Flow Swiss ist dazu berechtigt, personenbezogene Daten des Kunden so zu verarbeiten, wie es die Erfüllung der Leistungspflichten aus dem Vertrag sowie dieser ADV-Vereinbarung beinhaltet. Auf entsprechende Anfrage ist Flow Swiss bereit, weitergehende, die Auftragsverarbeitung betreffende Weisungen des Kunden umzusetzen. Voraussetzung dafür ist, dass diese für Flow Swiss im Rahmen der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen umsetzbar und objektiv zumutbar sind und nicht zu Mehrkosten oder geändertem Leistungsumfang führen. Vorbehalten bleibt in jedem Fall die Erfüllung gesetzlicher oder regulatorischer Pflichten, denen Flow Swiss unterliegt.

6.3 Flow Swiss sorgt für die Einhaltung der Bestimmungen dieser ADV-Vereinbarung durch die mit der Auftragsverarbeitung betrauten Mitarbeiter und anderen für Flow Swiss tätigen Personen, die Zugriff auf die personenbezogenen Daten erhalten. Flow Swiss verpflichtet sich zudem, Personen mit Zugang zu den personenbezogenen Daten zur Wahrung der Vertraulichkeit (auch über die Dauer ihrer Tätigkeit für Flow Swiss hinaus) zu verpflichten.

6.4 Flow Swiss verpflichtet sich, im Interesse der Vertraulichkeit, Integrität und vertragsgemässen Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten angemessene technische und organisatorische Massnahmen zu treffen. Flow Swiss implementiert insbesondere Zugangskontrollen, Zugriffskontrollen sowie Verfahren zur regelmässigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Massnahmen. Bei der Auswahl der Massnahmen berücksichtigt Flow Swiss den Stand der Technik, die Implementierungskosten sowie die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für betroffene Personen. Die jeweils geltenden Massnahmen ergeben sich aus den aktuellen Leistungsbeschreibungen von Flow Swiss.

6.5 Flow Swiss verpflichtet sich, den Kunden ohne Verzug schriftlich zu informieren, wenn Flow Swiss Kenntnis von einer Datensicherheits-Verletzung erlangt, die personenbezogene Daten betrifft. Dabei hat Flow Swiss dem Kunden die Art und das Ausmass der Verletzung sowie mögliche Abhilfemassnahmen mitzuteilen. Die Vertragsparteien treffen gemeinsam die erforderlichen Massnahmen, um den Schutz der personenbezogenen Daten sicherzustellen und mögliche nachteilige Folgen für die betroffenen Personen zu mildern. Überdies verpflichtet sich Flow Swiss, dem Kunden auf schriftliche Anfrage ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen, damit dieser seinen Pflichten gemäss EU-DSGVO oder anderen anwendbaren Datenschutzgesetzen betreffend die Meldung, Untersuchung und Dokumentation von Datensicherheits-Verletzungen erfüllen kann.

6.6 Flow Swiss verpflichtet sich, den Kunden auf schriftliche Anfrage und gegen separate angemessene Vergütung sowie im Rahmen der betrieblichen Ressourcen und Möglichkeiten von Flow Swiss bei der Erfüllung von Betroffenenrechten (insbesondere Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrechten) durch den Kunden (personenbezogene Daten betreffend) gemäss Kapitel III der EU-DSGVO (oder äquivalenten Bestimmungen anderer anwendbarer Datenschutzgesetze) zu unterstützen. Richtet sich eine betroffene Person mit Forderungen betreffend die Erfüllung von Betroffenenrechten direkt an Flow Swiss, wird Flow Swiss die betroffene Person an den Kunden

verweisen. Voraussetzung dafür ist, dass Flow Swiss eine solche Zuordnung an den Kunden gestützt auf die Angaben der betroffenen Person vornehmen kann.

6.7 Flow Swiss ist verpflichtet, den Kunden ohne Verzug schriftlich zu benachrichtigen, wenn Flow Swiss eine Anfrage (z.B. ein Auskunfts- oder Löschungsbegehren) von einer betroffenen Person in Bezug auf personenbezogene Daten erhält; vorausgesetzt eine Zuordnung an den Kunden ist gestützt auf die Angaben der betroffenen Person möglich.

6.8 Flow Swiss ist auf schriftliche Anfrage und gegen separate angemessene Vergütung sowie unter Berücksichtigung der betrieblichen Ressourcen und Möglichkeiten von Flow Swiss bereit, den Kunden bei Datenschutz-Folgenabschätzungen und bei Konsultationen der Aufsichtsbehörden zu unterstützen.

6.9 Flow Swiss wird die personenbezogenen Daten nach Ende der Laufdauer des Vertrags gemäss den Bestimmungen des Vertrags herausgeben oder löschen.

7. BEIZUG VON UNTER-AUFTRAGSVERARBEITERN

7.1 Beansprucht der Kunde Dienstleistungen von Flow Swiss, die personenbezogene Daten betreffen und durch Dritte erbracht werden, bleibt Flow Swiss gegenüber dem Kunden Auftragsverarbeiter und erfüllt die diesbezüglichen Pflichten aus der ADV-Vereinbarung. Der Anbieter der Drittdienstleistung, die in der Dienstleistung von Flow Swiss integriert wird, ist Unter-Auftragsverarbeiter von Flow Swiss. Davon zu unterscheiden sind Fälle, in denen Flow Swiss dem Kunden einen direkten Vertragsschluss mit dem Drittdienstleister vermittelt und der Drittdienstleister direkt Auftragsverarbeiter des Kunden wird. In solchen Fällen hat der Kunde selber dafür besorgt zu sein, unter anwendbaren Datenschutzgesetzen allenfalls notwendige Vereinbarungen mit dem Drittdienstleister zu treffen.

7.2 Flow Swiss ist berechtigt, Unter-Auftragsverarbeiter im Rahmen der Erbringung der Cloud Dienstleistungen von Flow Swiss beizuziehen. Flow Swiss ist in solchen Fällen verpflichtet, mit Unter-Auftragsverarbeitern im erforderlichen Umfang eine Vereinbarung zu treffen, die Flow Swiss die Einhaltung der Bestimmungen dieser ADV-Vereinbarung ermöglicht. Die derzeit beauftragten Unter-Auftragsverarbeiter sind in Anhang A aufgeführt.

7.3 Flow Swiss wird den Kunden vorab in geeigneter Weise informieren, wenn Flow Swiss nach Inkrafttreten dieser ADV-Vereinbarung in Bezug auf bestehende Cloud Dienstleistungen neue Unter-Auftragsverarbeiter beizieht oder bestehende austauscht. Wenn der Kunde dem nicht innerhalb von dreissig (30) Tagen nach dem Datum der Mitteilung aus wichtigen datenschutzrechtlichen Gründen widerspricht, gilt der neue oder ausgetauschte Unter-Auftragsverarbeiter als genehmigt.

7.4 Wenn die Unter-Auftragsverarbeitung eine Übermittlung von personenbezogenen Daten in ein Land ausserhalb des Gebiets der EU/EWR/Schweiz beinhaltet, stellt Flow Swiss sicher, dass Flow Swiss die Bestimmungen der EU-DSGVO (oder ähnlicher Bestimmungen des Schweizer DSG) betreffend die Datenübermittlung in ein Drittland einhält (z.B. durch Auswahl eines Unter-Auftragsverarbeiters, der durch technische und organisatorische Massnahmen einen gleichwertigen Datenschutz umsetzt sowie durch Miteinbezug anerkannter Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländer).

8. PFLICHTEN DES KUNDEN

8.1 Der Kunde ist für die Rechtmässigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten, einschliesslich der Zulässigkeit der Auftrags- bzw. Unter-Auftragsverarbeitung, verantwortlich.

8.2 Der Kunde trifft in seinem Verantwortungsbereich (z.B. auf seinen eigenen Systemen und Applikationen) selbstständig angemessene technische und organisatorische Massnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten.

8.3 Der Kunde verpflichtet sich, Flow Swiss unverzüglich zu informieren, wenn der Kunde in der Leistungserbringung von Flow Swiss Verletzungen von anwendbaren Datenschutzgesetzen feststellt.

9. INFORMATIONS- UND PRÜFUNGSRECHTE

9.1 Flow Swiss ist verpflichtet, dem Kunden auf schriftliche Anfrage alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die dieser vernünftigerweise zum Nachweis der Einhaltung dieser ADV-Vereinbarung gegenüber betroffenen Personen oder Datenschutzaufsichtsbehörden benötigt.

9.2 Flow Swiss ermöglicht dem Kunden oder einem vom Kunden beauftragten und zur Vertraulichkeit verpflichteten Prüfer, die Einhaltung dieser ADV-Vereinbarung durch Flow Swiss zu prüfen. Werden nach Vorlage entsprechender Nachweise Verletzungen der ADV-Vereinbarung durch Flow Swiss festgestellt, hat Flow Swiss unverzüglich und kostenlos geeignete Korrekturmassnahmen zu implementieren.

9.3 Die vorstehenden Informations- und Prüfungsrechte des Kunden bestehen nur insoweit, als der Vertrag dem Kunden keine anderen Informations- und Prüfungsrechte einräumt, die den einschlägigen Anforderungen der anwendbaren Datenschutzgesetze entsprechen. Weiter stehen diese Informations- und Prüfungsrechte unter dem Vorbehalt des Verhältnismässigkeitsgebots und der Wahrung der schutzwürdigen Interessen (insbesondere Sicherheits- oder Geheimhaltungsinteressen) von Flow Swiss. Vorbehältlich einer anderslautenden Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien trägt der Kunde sämtliche Kosten der Information und Prüfung, einschliesslich nachgewiesener interner Kosten von Flow Swiss.

10. ÄNDERUNGEN DIESER ADV-VEREINBARUNG

10.1 Flow Swiss behält sich vor, diese ADV-Vereinbarung zu ändern, (a) wenn dies zur Anpassung an Rechtsentwicklungen erforderlich ist oder (b) wenn dies nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtsicherheit der Auftragsverarbeitung führt und sich (nach Ermessen von Flow Swiss) nicht erheblich nachteilig auf die Rechte der von der Auftragsverarbeitung betroffenen Personen auswirkt.

10.2 Flow Swiss teilt dem Kunden beabsichtigte Änderungen dieser ADV-Vereinbarung gemäss Ziff. 10.1 spätestens dreissig (30) Tage vor Wirksamwerden mit. Wenn der Kunde der Änderung widersprechen möchte, kann er die ADV-Vereinbarung innerhalb von dreissig (30) Tagen ab Datum der Mitteilung im Control Panel kündigen. Ohne Widerspruch innerhalb dieser Frist gilt die Änderung als genehmigt.

11. GENERELLE BESTIMMUNGEN

11.1 In Abweichung allfälliger zwischen im Vertrag vereinbarter Schriftformvorbehalte kann die ADV-Vereinbarung auf elektronischem Weg zwischen den Vertragsparteien vereinbart oder geändert werden.

11.2 Verlangt diese ADV-Vereinbarung eine schriftliche Aufforderung oder Mitteilung, so genügt (für Mitteilungen an den Kunden) eine E-Mail an die im Control Panel angegebene Adresse des Kunden bzw. (für Mitteilungen an Flow Swiss) eine E-Mail an adv@flow.swiss dem Schriftformerfordernis.

11.3 Datenschutzrechtliche Begriffe wie «personenbezogene Daten», «verarbeiten», «Verantwortlicher», «Auftragsverarbeiter», «Datenschutz-Folgenabschätzung», etc. haben die ihnen in der EU- DSGVO oder, je nach Kontext, im Schweizer DSG zugeschriebene Bedeutung. «Datensicherheits-Verletzung» meint «Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten» (englisch: «Personal Data Breach»).

11.4 Die Vertragsparteien unterwerfen sich hiermit der im Vertrag festgelegten Gerichtsstandswahl für sämtliche Streitigkeiten sowie Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dieser ADV-Vereinbarung.

11.5 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen der ADV-Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen tritt diejenige Regelung, welche die Vertragsparteien bei Kenntnis des Mangels zum Zeitpunkt des Abschlusses der ADV-Vereinbarung nach Treu und Glauben sowie nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise getroffen hätten. Entsprechendes gilt im Fall etwaiger Lücken der ADV-Vereinbarung.

Anhang A - Liste der Unter-Auftragsverarbeiter

bexio AG	Invoicing, Quotes, Online Accounting	Alte Jonastrasse 24, 8640 Rapperswil, Switzerland
Stripe Inc.	Credit Card payment processing	185 Berry St, San Francisco, CA 94107, United States
Zendesk Inc.	Support Ticketing System	989 Market Street, San Francisco, CA 94103, United States
Google Ireland Ltd.	Google Workspace (Email, Collaboration) Google Analytics Google Tag Manager	Gordon House, Barrow Street Dublin 4, D04 E5W5, Irland
Rocket Science Group	Mailchimp Email-Newsletter	675 Ponce de Leon Ave NE Suite 5000 Atlanta, GA 30308, United States
Twilio EMEA HQ	SMS-Notifications	One Dockland Central South Quay Dublin 2, D02 X2W9, Irland
Onfido	Online identity verification, fraud detection	32-36 St. James's Street London SW1A 1ER, United Kingdom
Calendly	Online Appointment Scheduling	271 17th Street NW Atlanta, GA 30363, United States
HubSpot	CRM and Sales tooling	Two Dockland Central Guild Street Dublin 1, D02 X2W9, Irland
Cloudflare EMEA Headquarters	DNS, WAF, DDOS	One Dockland Central South Quay Dublin 2, D02 X2W9, Irland
Commercial Excellence GmbH	ComX - Sales Enablement Platform	Anna-Louisa-Karsch Str. 7 10178 Berlin, Germany